

Dienstanweisung Nr. 2023-03

Abweichende Erbringung von Leistungen nach §24 SGBII



Stand: 23.08.2023
Gültig bis: auf Widerruf

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundsätzliches

1.1. Anwendung von Entscheidungsgrundlagen

2. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf nach §24 Abs.1 SGBII

2.1 Bearbeitung

3. Einmalige Leistungen nach §24 Abs. 3 SGBII

3.1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

3.2. Erstausrüstung für Bekleidung

3.3. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

3.4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstung, sowie Miete von therapeutischen Geräten

3.5 Bearbeitung der einmaligen Beihilfen

4. Verfügung

5. Anlagen

5.1 Anlage 1 1. (Preisübersicht Einzelgegenstände bei Darlehen für unabweisbaren Bedarf nach § 24 Abs. 1 SGB II)

5.2 Anlage 2 (Preisübersicht Einzelgegenstände für Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes nach § 24 Abs. 3 SGB II)

5.3. Anlage 3 (Preisübersicht Erstausrüstung für Bekleidung nach §24 Abs. 3 SGB II)

5.4 Anlage 4 (Anbieter von gebrauchtem Hausrat und gebrauchter Bekleidung)



Aus sprachlichen Gründen und wegen der besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, gleichzeitig die männliche und die weibliche Schreibweise anzugeben. Selbstverständlich sind Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

1. Grundsätzliches:

1.1. Anwendung von Entscheidungsgrundlagen:

Im Jobcenter Landkreis Heilbronn gilt der Grundsatz, dass die Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit auf Basis der Verwaltungsvorschriften des Bundes (z. B. Fachliche Hinweise) getroffen werden, die Entscheidungen im kommunalen Zuständigkeitsbereich auf Basis der Verwaltungsvorschriften des Landes bzw. der Kommunen (z. B. Sozialhilferichtlinien).

Diesem Grundsatz folgend richtet sich die Bearbeitung von Anträgen nach § 24 SGB II nach den entsprechenden Richtlinien zu §24 SGBII Nr. 24.01 bis 24.17 in der jeweils aktuellen Fassung.

(https://harald-thome.de/files/pdf/redakteur/KdU_Ordner/AE_Ordner/AE%20Sozialhilferichtlinien%20Baden-W%C3%BCrttemberg%20-%2011.03.2021.pdf)

2. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§24 Abs. 1)

Wenn im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann und soweit Vermögen im Einzelfall nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung steht und der Leistungsberechtigte vorrangig auch nicht auf eine andere Bedarfsdeckung, z. B. auf Gebrauchtwarenlager oder auf Kleiderkammern verwiesen werden kann, wird bei Nachweis des unabweisbaren Bedarfs eine Sach- oder Geldleistung in Form eines Darlehens gewährt. Hierbei besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen zur Beschaffung von fabrikneuen Gegenständen. (Siehe Anlage 1)

2.1. Bearbeitung:

Ein Darlehen wird nur auf gesonderten Antrag erbracht und zinslos gewährt.

Von den Leistungsberechtigten kann im Einzelfall verlangt werden, die Beschaffung bzw. den Kostenaufwand durch die nachträgliche Vorlage der Rechnung nachzuweisen. Wurde die erbrachte Leistung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet, besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Widerrufs nach § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X und eine Rückforderung des Darlehens nach § 50 SGB X.

3. Einmalige Leistungen nach §24 Abs. 3

3.1. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Örtlich zuständig für die Gewährung der Erstausrüstung ist der Träger, in dessen Bereich zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Falle eines Umzugs ist daher entscheidend, ob die Leistungsberechtigten Ihren Antrag noch am Wegzugsort oder erst am Zuzugsort stellen.

Von „Erstausrüstung“ ist dann auszugehen, wenn ein bestimmter Bedarf erstmals entsteht. Eine Erstausrüstung für eine Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist immer dann erforderlich, wenn der Antragsteller z.B. erstmals einen eigenen Haushalt gründet, aufgrund Haft keinen eigenen Hausstand mehr besitzt, bisher nur in möblierten Zimmern gelebt hat, durch ein unvorhergesehenes Ereignis wie z.B. einen Brandschaden den Hausrat verloren hat etc.)

Eine Erstausrüstung ist nicht nur im Zusammenhang mit der Erstanmietung einer Wohnung zu sehen, sondern kann auch durch einen neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände begründet sein, z. B. durch die Geburt eines Kindes oder durch die Haftentlassung eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft.

Eine erneute Beschaffung als „Erstausrüstung“ ist unter engen Voraussetzungen im Einzelfall möglich. Hierfür muss ein konkreter Bedarf durch einen außergewöhnlichen Umstand oder durch ein besonderes Ereignis entstanden sein. Es muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem außergewöhnlichen Umstand/ besonderen Ereignis und dem konkreten Bedarf bestehen. Eine Zwangsräumung an sich ist nicht ausreichend, wenn dadurch die Möbel bzw. Gegenstände nicht „untergegangen“ sind, sondern z.B. eingelagert wurden. Ein aktuell wohnraumbezogener Bedarf ist grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Das gilt auch für Gegenstände, die aufgrund allgemeiner oder intensiver Nutzung unbrauchbar geworden sind. Eine erneute Erstausrüstung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Gegenstände zwar funktionsfähig sind, ihren Besitzern aber nicht mehr gefallen, nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen oder wegen Unbrauchbarkeit ohnehin hätten ersetzt werden müssen.

Bei der erstmaligen Beschaffung für ein „Jugendbett“ – nachdem das Kind dem „Kinderbett“ entwachsen ist – handelt es sich um eine Erstausrüstung für die Wohnung.

Zur Erstausrüstung gehören alle Einrichtungsgegenstände und Geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind, insbesondere Möbel, Haushaltsgeräte und Hausrat. Der Umfang der notwendigen Erstausrüstung richtet sich nach der angemessenen Wohnungsgröße und der Zahl der Haushaltsmitglieder. Zur Erstausrüstung gehören auch Transport- und Anschlusskosten (z.B. für E-Herd / Gasherd) soweit sie notwendig sind.

Der Antragsteller darf bei der Hilfestellung auch auf gebrauchte Gegenstände verwiesen werden.

Sonderregelung für unter 25-Jährige

Menschen unter 25 Jahre wird grundsätzlich zugemutet, im Haushalt der Eltern zu verbleiben. Nur der erste Umzug von unter 25-Jährigen, bedarf der Zustimmung des Leistungsträgers.

Eine Übernahme von Kosten für die Erstausrüstung kommt bei unter 25-Jährigen nicht in Betracht, wenn sie ohne Zusicherung des Jobcenters in eine eigene Wohnung gezogen sind.

Liste der pauschalierten einmaligen Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II:

Pauschale 2 Erwachsene	1.550,00 €
Pauschale Einzelpersonen	1.050,00 €
Pauschale Einzelpersonen mit Waschmaschine	1.350,00 €
Pauschale Kind ab 7 J.	350,00 €
Pauschale Kind unter 7 J.	200,00 €

Sollten nur einzelne Gegenstände benötigt werden, so sind diese in der Anlage 1 zu finden.

3.2. Erstausrüstung für Bekleidung

Bei erforderlicher Komplettausstattung (z.B. bei Totalverlust nach Wohnungsbrand etc.) oder bei nachgewiesenem Bedarf für einzelne Kleidungsstücke, sind die Beträge in der Anlage 3 Bekleidung zu finden.

3.3. Erstausrüstung Bekleidung bei Schwangerschaft, sowie Geburt

Schwangerschaftsbekleidung

Für die Erstausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Schwangere oder junge Mütter einschließlich Klinikbedarf wird eine Bekleidungspauschale von 291,00 EUR gewährt. Mit dieser Pauschale wird der besondere Bedarf während der Schwangerschaft, Geburt, und in den ersten drei Monaten nach der Geburt abgedeckt. Die Bekleidungspauschale kann ab der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden.

Erstausrüstung Kleinkinder und Säuglinge

Bei der Geburt eines Kindes werden die benötigten Gegenstände (Kinderbett, Kinderwagen, Kommode etc.) als Erstausrüstung gewährt.

Als Erstausrüstung für Kleinkinder im ersten Lebensjahr wird eine pauschale Bekleidungshilfe in Höhe von insgesamt 328,00 Euro geleistet. Die Zahlung soll in zwei Beträgen erfolgen und der erste Betrag muss spätestens acht Wochen vor Geburt ausbezahlt werden:

Babyausstattung (Bekleidung) 1.	Rate für die ersten 6 Lebensmonate	187,00 €
Babyausstattung (Bekleidung) 2.	Rate für 7. – 12. Lebensmonat	141,00 €

Sofern erforderlich, können zu der pauschalen Bekleidungsbeihilfe, noch sonstige Anschaffungen gewährt werden (Siehe Anlage 2)

Die Leistungen aus der Stiftung „Mutter und Kind“ sind gegenüber den Leistungen nach dem SGB II absolut nachrangig. Leistungen nach dem SGB II dürfen deshalb nicht im Hinblick auf eventuelle Ansprüche aus der Bundesstiftung abgelehnt werden.

3.4. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstung, sowie Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe

Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen, nicht jedoch die gesetzliche Zuzahlung, welche grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu bestreiten ist, und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

Therapeutische Geräte

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien)

Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

3.5. Bearbeitung

Die Sonderpauschalen werden nur auf Antrag gewährt.

Ein höherer Bedarf kann nur bei begründetem Nachweis berücksichtigt werden, dieser Bedarf ist individuell zu ermitteln.

Die einmaligen Beihilfen sind in der Regel als Geldleistung zu gewähren. Ein Verweis auf Sachleistungen oder Wertgutscheine ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Vor Ausstellung eines Wertgutscheines an Hilfesuchende ist insbesondere bei gebrauchtem Hausrat grundsätzlich beim jeweiligen Anbieter anzufragen, ob die gewünschten Gegenstände vorrätig sind.

Bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Hilfesuchenden, ist der Außendienstmitarbeiter mit dem entsprechenden Vordruck zu beauftragen, um die Notwendigkeit des Bedarfs festzustellen. Die Entscheidung des Sachbearbeiters ist dem Außendienstmitarbeiter zur Auswertung mitzuteilen.

4. Verfügung:

Diese Weisung tritt ab 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden alle anderslautenden Regelungen in diesem Bereich aufgehoben.

1. Inkraftsetzung durch Stellvertretende Geschäftsleitung
2. Verteiler per E-Mail an:
 - Gesamtes Jobcenter
 - zur Kenntnis an LRA Heilbronn, Amt. 41.1
4. Ablage in der ALH – Ablage und Veröffentlichung auf der Homepage

Gez.
Heilbronn, den 23.07.2023
Geschäftsleitung Jobcenter Landkreis Heilbronn
(Wörner, Stellvertretende Geschäftsleitung)

5. Anlagen:

1. Preisübersicht Einzelgegenstände bei Darlehen für unabweisbaren Bedarf nach § 24 Abs. 1 SGB II
2. Preisübersicht Einzelgegenstände für Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes nach § 24 Abs. 3 SGB II
3. Preisübersicht Erstausrüstung für Bekleidung nach §24 Abs. 3 SGB II
4. Anbieter von gebrauchtem Hausrat und gebrauchter Bekleidung

Anlage 1:

Preisübersicht Einzelgegenstände bei Darlehen für Bedarf nach § 24 Abs. 1 SGB II (keine abschließende Aufzählung)

Die folgende Auflistung umfasst nicht die nötige Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes

Gegenstand	Betrag EUR ALT	Betrag EUR NEU
Badetuch	10,00	10,00
Badezimmerschrank, gebraucht	25,00	35,00
Bettgestell mit Rost, gebraucht	100,00	100,00
Bettlaken	10,00	10,00
Bettwäsche	25,00	25,00
Biotonne, 120 l	77,00	77,00
Biotonne, 60 l	55,00	55,00
Biotonne, 80 l	72,00	72,00
Bügelbrett	25,00	25,00
Bügeleisen	20,00	20,00
Couchgarnitur, gebraucht	160,00	160,00
Deckbett	40,00	40,00
Duschvorhang	25,00	25,00
Ehebett mit Rost, gebraucht	200,00	200,00
Fernsehgerät, gebraucht	60,00	75,00
Garderobe, gebraucht	25,00	25,00
Geschirr/Besteck ab 4 Personen	60,00	60,00
Geschirr/Besteck ab 3 Personen	35,00	40,00
Herd mit Backofen, gebraucht	100,00	170,00
Kleiderschrank, gebraucht	80,00	100,00
Kochtopf	15,00	15,00
Koffer	30,00	35,00
Kopfkissen	20,00	20,00
Küchenschrank lfm., gebraucht	60,00	60,00
Kühlschrank, gebraucht	80,00	80,00
Kur- bzw. Erholungsaufenthalt (Bekleidung)	161,00	161,00
Lampe	20,00	25,00
Matratze, neu	50,00	60,00
Mülleimer, 35 l	24,00	24,00
Mülleimer, 50 l	31,00	31,00
Pfanne	15,00	15,00
Putzset	25,00	25,00
Radio	15,00	15,00
Regal	25,00	30,00
Reisetasche	15,00	15,00
Schlafcouch, gebraucht	110,00	120,00
Spüle, gebraucht	60,00	60,00
Staubsauger	40,00	50,00
Stockbett mit Rost, gebraucht	150,00	150,00

Gegenstand	Betrag EUR Alt	Betrag EUR Neu
Stuhl, gebraucht	15,00	20,00
Tisch, gebraucht	30,00	45,00
Türgitter	20,00	25,00
Waschmaschine	300,00	300,00
Wohnzimmerschrank, gebraucht	150,00	150,00
Wäscheständer	20,00	20,00

Anlage 2:

Preisübersicht Einzelgegenstände für Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes nach § 24 Abs. 3 SGB II

Gegenstand	Betrag EUR ALT	Betrag EUR NEU
Babybadewanne	10,00	10,00
Babysafe (Maxi-Cosi)	20,00	45,00
Badetuch	8,00	10,00
Bettwäsche inklusive Laken	25,00	25,00
Flasche mit Sauger	8,00	8,00
Hochstuhl	20,00	30,00
Kinderbettdecke neu	28,00	28,00
Kinder - Gitterbett mit Rost (Kleinkind)	50,00	70,00
Kinderwagen – alle Modellarten inkl. Zubehör – gebraucht	130,00	130,00
Laufstall, gebraucht	25,00	40,00
Matratze Kinderbett, neu	45,00	60,00
Schrank für alle Kindersachen	77,00	77,00
Tür - Absperrgitter	20,00	25,00
Wärmflasche	5,00	8,00
Wickelauflage	20,00	20,00
Wickelkommode <u>oder</u> Wickelaufsatz für Badewanne	50,00	50,00
Windeleimer	6,00	8,00

Anlage 3:

Preisübersicht Erstausrüstung Bekleidung § 24 Abs. 3 SGB II
(keine abschließende Aufzählung)

Gegenstand	Betrag EUR
Anorak/Wintermantel/Parka	35,00
Mantel (Sommer) oder Jacke (Sommer)	30,00
Arbeitsanzug/-overall/-hose	30,00
Arbeitsmantel	50,00
Arbeitsschuhe	30,00
Bademantel/Morgenmantel	15,00
Bluse oder Hemd	15,00
Büstenhalter	
Hemd oder Bluse	
Hose (kurz) statt kurz zweimal lang	15,00
Hose (lang)/Jeans	25,00
Jacke (Sommer) oder Mantel (Sommer)	15,00
Kleid	
Rock	
Nachthemd oder Schlafanzug	25,00
Pullover/Strickjacke	15,00
Sweat-Shirt	15,00
T-Shirt	10,00
Trainingsanzug	20,00
Turnhose	10,00
Regenmantel/-cape	10,00
Schlafanzug oder Nachthemd	25,00
Gummistiefel	10,00
Halbschuhe	40,00
Hausschuhe	20,00
Sandalen/leichte Sommerschuhe	20,00
Turnschuhe	30,00
Winterstiefel	45,00
Unterhose doppelte Menge	5,00
Unterhemd	10,00
Socken (2 Paar)	10,00
Mütze	15,00
Schal	15,00
Handschuhe	15,00
Summe:	625,00

Anlage 4:

Anbieter von gebrauchtem Hausrat und gebrauchter Bekleidung

Dies ist eine Auswahl bekannter Anbieter von gebrauchtem Hausrat und gebrauchter Bekleidung. Die Aufzählung ist nicht abschließend und nicht genannte Anbieter können im selben Umfang in Frage kommen.

Hausrat:

Anbieter	Gegenstände	Anmerkungen
Aufbaugilde Austraße 31 74076 Heilbronn Tel.: 77 05 00	Möbel Hausrat	Mo.-Fr: 10:00-18:00 Sa: 10:00 -16:00
Fa. Maro Dammstr. 63/1 74076 Heilbronn Tel.: 16 26 84 od. 16 18 98	Waschmaschinen Kühlschränke Kochherde	evtl. mit Garantie und Ser- vice
Fa. Spiess Holzstr. 12 74072 Heilbronn Tel.: 8 38 58	Waschmaschinen Kühlschränke Möbel	Mo.-Fr. 13:00-18:00 Uhr Sa. 10:00-13:00 Uhr
Diakonie-Lädle Am Wollhaus 13 74072 Heilbronn Tel.: 60 53 6	Kleidung Hausrat	Mo.-Fr. 9:00-18:00 Uhr Sa. 9:00-13:00 Uhr
Diakonie Schellengasse 7+9 74072 Heilbronn Tel.: 96 44 0	Kleidung Hausrat, Kleinmöbel	Treffpunkt Diakonie
Diakonie Ludwigsburger Str. 93 74080 HN-Böckingen Tel.: 38 68 70		
MESENO Zeppelinstr. 22 74074 Heilbronn Tel: 91 91 880	Kleidung Geschirr Wäsche, Betten Spielzeug, Hausrat	Mo und Fr: 08:30–11:30 Uhr Di und Do: 08:30–11:30 Uhr 13:30–16:30 Uhr Mi: 08:30–11:30 Uhr Sa- So: geschlossen

Arbeiterwohlfahrt Olgastraße 2 74072 Heilbronn	Kleidung Hausrat	
Secondhand Kaufhaus der Aufbaugilde Austraße 31 74076 Heilbronn		Mo-Fr: 10:00-18:00 Uhr Sa: 10:00-16:00 Uhr
Diakonie Zentrallager Goppeltstr. 20 74076 Heilbronn 07131/568100		
Kleiderkammer St. Augustinus Frankfurter Str. 12 74076 Heilbronn Tel.: 15 53 50		Mo und Mi : 10:00–14:00 Di: 10:00–12:00 Do: 14:00–18:00 Fr-So: geschlossen Tel.: 07131 623625
Diakonie Weltladen Solidare Obertorstr. 7 74336 Brackenheim Tel: 07135 / 936530	Kleidung für die ganze Familie in allen Größen Bett- und Tischwäsche, Handtücher Kleine Hausratsartikel Spielwaren Bücher	Dienstag 14:30 – 18:00 Uhr, Mittwoch 9:30 – 12:30 Uhr, Donnerstag 9:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 18:00 Uhr, Freitag 9:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 18:00 Uhr Samstag 9:30 – 12:30 Uhr
Diakonieladen Hand in Hand Gemminger Str. 1 74193 Schwaigern Tel.: 07138/6820374	Kleidung für die ganze Familie in allen Größen Bett- und Tischwäsche, Handtücher Kleine Hausratsartikel Bücher Spielwaren	Di, Do, Fr: 9:30-12:30 und 14:30–18:00
DRK Neckarsulm Gottlob- Banzhaf-Str. 24 74172 Neckarsulm Tel.: 0 71 32 / 92 01 59	Kleidung Bettwäsche	Öffnungszeiten 1. + 3. Donnerstag im Monat

Second Hand Babyausstattung und Schwangerschaftsbekleidung

Anbieter in der Stadt Heilbronn:

Kleiderkammer St. Augustinus Frankfurter Str. 12 74076 Heilbronn Tel.: 15 53 50	“Rumpelstilzchen” Schellengasse 7-9 74072 Heilbronn Tel.: 96 44 41	Deutsches Rotes Kreuz Frankfurter Str. 12 74072 Heilbronn Tel.: 6 23 60
Anbieter im Landkreis Heilbronn:		
Rappelkiste Altstadtstr. 36 75031 Eppingen Tel.: 07262 259764	Ba's Kinderstube Theodor- Heuss-Str. 8 74336 Brackenheim Tel.: 0 71 35 / 1 38 65	JuKe Kinder secondhand Neckargartacher Str. 39 74172 Neckarsulm
Diakonie-Lädle (Frau Hagenbach) Öhringerstraße 2 74196 Neuenstadt Tel.: 0 71 39 / 45 44 65		

Stand 09/22